

Verbesserte staatliche Unterstützung

Die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden sind durch einen umfangreichen Leistungskatalog sehr gut abgesichert, wenn sie im Rahmen des Feuerwehrdienstes eine gesundheitliche Beeinträchtigung erleiden. Nur in wenigen Einzelfällen müssen Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgelehnt werden, wenn der Körperschaden nicht infolge einer versicherten Tätigkeit eintritt, sondern nur während einer solchen zu Tage tritt, zum Beispiel bei Vorerkrankungen. In diesen Fällen übernehmen regelmäßig die Krankenversicherungen die üblichen Krankenbehandlungskosten. Der Betroffene erhält jedoch nicht die teilweise höher liegenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Als erstes Bundesland hat Bayern speziell für diese Fälle seit Januar 2013 eine pauschale Unterstützungsleistung eingeführt. Damit wurde ein wichtiger – bundesweit beachteter und nachgeahmter – Beitrag zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements in der Feuerwehr geschaffen.

Eine Evaluation nach drei Jahren hat gezeigt, dass die vom Haushaltsgesetzgeber für die Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellten Mittel noch einen gewissen Spielraum für Verbesserungen lassen. Dieser Spielraum wird nun im Interesse der Bayerischen Feuerwehrdienstleistenden für eine Anhebung der Unterstützungsleistungen genutzt. Für die Fälle, bei denen die Verletzung bei einem Einsatz, einer Ausbildungsveranstaltung oder einer Übung nach dem 31.12.2015 eintritt, werden die Pauschalsätze zum Teil deutlich angehoben: In Fällen von leichteren Körper- und Gesundheitsschäden mit ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit von fünf oder mehr zusammenhängenden Tagen können künftig pauschal 17,50 Euro pro Tag, maximal jedoch 1.250,- Euro pro Fall, gewährt werden. Bei Erkrankungen mit Dauerschäden, die im Fall der Anerkennung als



Arbeitsunfall zu einer Verletztenrente führen würden, liegen die nach Art und Schwere gestaffelten Einmalzahlungen nun zwischen 2.500,- Euro und 15.000,- Euro (in Todesfällen: 30.000,- Euro). Mit einer überproportionalen Anhebung in den besonders schweren Fällen kann den damit verbundenen Belastungen somit künftig besser Rechnung getragen werden.

Zur Erinnerung: Die Unterstützungsleistungen müssen bei der Versicherungskammer Bayern mit einem Antragsformular beantragt werden. Dieses übermittelt die Kommunale Unfallversicherung Bayern zusammen mit der Entscheidung, dass die Anerkennung als Unfall abgelehnt wird, an den betroffenen Feuerwehrdienstleistenden. Das Antragsformular muss ausgefüllt und mit den erforderlichen Nachweisen (insbesondere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen) an die Versicherungskammer Bayern gesandt werden. Zuständig ist – wie auch bei den Sachschäden von Feuerwehrdienstleistenden – die Abteilung „Riskmanagement / Unterstützungsleistungen“ (8RM03 – Ansprechpartnerinnen: Frau *Angela Danninger* und Frau *Silke Lammers*). Ansprechpartner bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern sind Herr *Klaus Hendrik Potthoff*, Herr *Bernhard Goldhofer* und Herr *Michael Gramshammer*. □

Elektronische Beförderungspapiere

Nutzung der digitalen Informationen bei Feuerwehreinsätzen

Von Jürgen Schwarz, Branddirektor, StMI - Sachgebiet ID2

Seit 1. Januar 2016 ist für Gefahrguttransporte in Deutschland die Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers erlaubt. Das Beförderungspapier ist bei Zwischenfällen mit Gefahrguttransporten eine wichtige Informationsquelle für den Einsatzleiter. Aus dem Beförderungspapier können u.a. die UN-Nummer, die offizielle Benennung, die Gefahrzettel, die Art und Anzahl der Versandstücke sowie die Gesamtmenge der Gefahrgüter entnommen werden. Bislang mussten diese Dokumente in Papierform mitgeführt werden. Seit Beginn dieses Jahres können diese auch elektronisch auf einem Laptop, Tablet etc. vorgehalten werden. Wichtig ist hierbei, dass für die Einsatzkräfte im Vergleich zur bisherigen Variante keine Nachteile entstehen und die Informationen in gleicher Qualität und mindestens genauso schnell an der Einsatzstelle zur Verfügung stehen. Hier kann zwischen zwei Fällen unterschieden werden:

1. Der Fahrer ist nach dem Unfall in der Lage das Speichergerät aus dem Fahrzeug zu entnehmen, es zu bedienen und die darin gespeicherten Informationen den Einsatzkräften zugänglich zu machen. Dieser Fall ist vergleichbar mit der bisherigen Übergabe der Beförderungspapiere in Papierform an die

Einsatzleitung.

2. Der Fahrer kann das Speichergerät nicht mehr bedienen oder es ist unfallbedingt zerstört. Für diesen Fall ist das Fahrzeug vorne und hinten in der Nähe der orangefarbenen Tafeln mit einem Hinweis auf die Verwendung des elektronischen Beförderungspapiers und der individuellen Notrufnummer gekennzeichnet. Die Kennzeichnung besteht aus einer bildlichen Darstellung (Piktogramm eines Telefonhörers auf orangefarbenem Symbol in Diamantform) gefolgt von der Rufnummer. Die Angabe der Rufnummer kann ein- oder zweizeilig erfolgen, die Zahlen sollen mindestens 3 cm hoch sein. Hier besteht die Möglichkeit, dass eine „berechtigte Stelle“ bei dieser Telefonnummer anruft und von dort die Informationen zur Beladung erhält.

In Bayern wurde festgelegt, dass die für die Alarmierung des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zuständigen Integrierten Leitstellen (ILS) sowie die Einsatzzentralen der Polizei (EZ) berechtigt sind, diese Telefonnummern anzurufen und nach Nennung des Fahrzeugkennzeichens und des Unfallorts Informationen zur Beladung zu erhalten. Diese Informationen können dann von der ILS bzw. der EZ den

Einsatzkräften (mündlich, per Fax oder per E-Mail) übermittelt werden.

Fazit

Mit Einführung des elektronischen Beförderungspapiers können die Informationen zur Beladung zukünftig elektronisch vorgehalten werden. Grundsätzlich dürfte dies zu keiner Verschlechterung in der Informationsverfügbarkeit führen. Sofern der Fahrer das Speichergerät noch bedienen kann, ändert sich für die Einsatzkräfte praktisch nichts. Für den Fall dass das Speichergerät nicht mehr verfügbar ist, existiert bei Verwendung des elektronischen Beförderungspapiers zukünftig eine weitere Auskunftstelle, die via Einsatzzentrale der Polizei oder der Integrierten Leitstelle kontaktiert werden kann. Bisher musste in diesen Fällen das Fahrerhaus des Fahrzeugs unter Schutzkleidung und Atemschutz nach den Beförderungspapieren abgesehen werden, sofern diese nicht unfallbedingt zerstört waren. Eine weitere Auskunftstelle existierte hier nicht. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur wird das elektronische Beförderungspapier bislang aber nur sehr zögerlich eingesetzt, sodass die Einsätze, bei denen diese Form des Dokuments eine Rolle spielt, in der nächsten Zeit noch selten sein werden. □

Gefahrstoffauskünfte wieder abrufbar

Von Jürgen Schwarz, Branddirektor, StMI - Sachgebiet ID2

Mit dem Beitritt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr zur Verwaltungsvereinbarung des GSBL im Dezember 2015 stehen die Gefahrstoffdatenbanken „Gefahrstoff-schnellauskunft“ (GSA) und der Gemeinsame Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL) den Einsatzkräften der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes in Bayern wieder zur Verfügung.

Einsatzkräfte der Feuerwehren, der Hilfsorganisationen oder der Polizei können bei chemischen Unglücksfällen mit einer Vielzahl chemischer Substanzen konfrontiert werden. Mehr als 20.000 Substanzen werden weltweit produziert und transportiert. Um aus den an der Einsatzstelle gewonnenen Daten (Messergebnisse, Beschriftungen von Gebinden, Warntafeln etc.) eine belastbare Lagebewertung ableiten zu können, ist der Zugriff auf zuverlässige Stoffdatensammlungen unverzichtbar. Eine solche Stoffdatensammlung stellt der „Gemeinsame zentrale Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL)“ dar. In Zusammenarbeit mit derzeit 14 Bundesländern werden seit 1994 hochwertige Stoffdaten zusammengetragen und den verschiedensten Behörden und Institutionen zur Verfügung gestellt. Ein Vorteil des GSBL ist die Validitätsprüfung unter anderem der physikalisch-chemischen Daten vor Übernahme in den Datenbankbestand mit ca. 380.000 Stoffen.

Die umfangreichen Daten des GSBL wurden für eine schnelle Auskunft

im Einsatzfall zunehmend zu einem Problem. Der Einsatzleiter kann sich im akuten Einsatz nicht durch seitenlange Datenbankausdrucke „wälzen“.

Daher wurde aus den GSBL-Stoffdaten in einem vom Bund finanzierten Forschungsvorhaben „GSA-Endanwendersicht“ die für die die Erstbewertung einer chemischen Einsatzlage wichtigen Daten mit einer speziellen, übersichtlichen Benutzeroberfläche in die Gefahrstoff-schnellauskunft (GSA) überführt. Mitgewirkt haben das federführende Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Umweltbundesamt, die Landesfeuerwehrschule des Landes Sachsen-Anhalt (IBK Heyrothsberge) und Endanwender aus Feuerwehren.

Mit der Gefahrstoff-schnellauskunft steht nun eine Anwendung zur Verfügung, die bei einfacher Bedienung und Ablesbarkeit die Einsatzkräfte vor Ort mit hochwertigen Informationen unterstützt.

In der Suchmaske kann nach den gängigen Stoffdaten (Stoffname, UN-Nummer, Gefahrunternummer etc.) gesucht werden. Die Ergebnisse werden in drei verschiedenen auswählbaren Anzeigen dargestellt. Ersteinsatzkräfte erhalten auf der Ergebnisseite „Feuerwehr“ diejenigen Daten, die sie zur schnellen Bewertung der Gefahrenlage und z.B. zur Auswahl geeigneter Schutzausstattung und Löschmittel an der Einsatzstelle befähigen. Für Fachberater stehen weitergehende

Stoffinformationen zur Verfügung. Die Ergebnisseite „Rettungsdienst“ zeigt zudem relevante toxikologische Daten an.

Die Gefahrstoff-schnellauskunft ist auch als App für Smartphones und Tablets erhältlich. Der Datenbestand wird hierbei komplett auf dem Endgerät gespeichert, sodass für die Gefahrstoffrecherche keine Internetverbindung an der Einsatzstelle notwendig ist.

Die bayerischen Feuerwehren können auf der Internetseite www.gsbl.de einen Zugang zur Gefahrstoff-schnellauskunft und zur GSBL beantragen. Momentan (Stand: 1.3.2016) ist noch kein Ländervertreter für Bayern genannt. Eine Registrierung ist trotzdem über die Menüpunkte „Ländervertreter“ und dann folgend „Zugangsdienst“ möglich.



Anrechenbare Dienstzeit

Das Bayerische Feuerwehrgesetz stellt die Feuerwehranwärter den erwachsenen Dienstleistenden rechtlich grundsätzlich gleich. Die Anwärterzeit wird damit rechtlich als vollwertiger Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt. Dies gilt auch für die Anrechnung als Dienstzeit für die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens.

Das Eintrittsalter für Feuerwehranwärter wurde mit Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 401) vom vollendeten 14. Lebensjahr auf das vollendete 12. Lebensjahr herabgesetzt. Das Gesetz ist am 1. August 1998 in Kraft getreten. Demnach kann seit 1. August 1998 eine Anrechnung der Dienstzeit ab dem vollendeten 12. Lebensjahr erfolgen. Die Gründung von

Kindergruppen ist bislang nur in den Feuerwehrvereinen, nicht aber in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr zulässig. Kinderfeuerwehren gehören daher nach derzeitiger Rechtslage nicht der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr an, weshalb die Zeit der Mitgliedschaft in einer Kinderfeuerwehr nicht als aktive Dienstzeit angerechnet werden kann. □